



Finanzamt Lohr a. Main mit Außenstellen

Finanzamt Lohr a. Main, Postfach 1465, 97804 Lohr a. Main

Datum: 24.11.2025
Telefon: 09352 850-0 / -1229
Aktenzeichen: 231 / 138 / 30018

Firma
Scheuring Fenster GmbH
Gewerbstr. 1- 6
97450 Arnstein

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	231
Steuernummer:	23113830018
Sicherheitsnummer:	59856038

Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Scheuring Fenster GmbH, Gewerbestr. 1- 6, 97450 Arnstein
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **24.11.2025 bis zum 23.11.2028**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Kontaktmöglichkeiten
Rexrothstrasse 14	Montag-Freitag 07:30–12:00	www.finanzamt.bayern.de
97816 Lohr a.Main	Donnerstag 13:00–17:00	
Kreditinstitut	IBAN	BIC
Deutsche Bundesbank Fil. Würzburg (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)	DE32 7900 0000 0079 3015 01	MARKDEF1790
Bayerische Landesbank (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)	DE47 7005 0000 0004 3604 88	BYLADEMMXXX
HypoVereinsbank Schweinfurt (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)	DE59 7932 0075 0018 2719 74	HYVEDEMM451

